

Handel und Verkehr.

Eisenwerk L. Meyer & Co., Akt.-Ges. in Harzgerode. Die Verwaltung beantragt für 1908 die Verteilung einer Dividende von 4 (i. V. 9) Proz. der im letzten Geschäftsjahre...

Kunstdruck- und Verlagsanstalt Wenzel & Naumann, Aktiengesellschaft, Leipzig-Beuditz. Wie wir dem Geschäftsbuch für 1908 entnehmen, wurde ein Bruttoreingewinn von 418.665 (983.974) Mk. erzielt.

Berliner Zementbau-Akt.-Ges. in Ligu. Die Gesellschaft bringt eine siebente Rate von 10 Proz. zur Auszahlung. Es werden alsdann 90 Proz. des Aktienkapitals zurückgezahlt sein.

Leipziger Produktenerlöse.

Looprozente vom 13. April, mittags 1 Uhr. Die Preise verstehen sich erste Kosten (exkl. Provision, Courage usw.) frei Leipzig gegen bare Zahlung.

Witterung: Regen. Weizen per 1000 kg netto inländischer 237-243 Mk. bez. u. B., Argentinier 232-262 Mk. B., Kansas 252-262 Mk. B., russ 252-262 Mk. B. Fest.

Roggen per 1000 kg netto inländischer 170-175 Mk. bez. u. B., preuss. 174-178 Mk. bez. u. B., ausländ. - Mk. fest. Gerste per 1000 kg netto, Braugerste, hiesige 203-213 Mk. bez. u. B., feinste über Notiz, Saalgerste 210-218 Mk. bez. u. B., feinste über Notiz, Mahl- u. Futtermehl 146-172 Mk. bez. u. B., feinstes über inländischer 137-139 Mk. bez. u. B., feinstes über Notiz, ausländ. 173-186 Mk. bez. u. B. Feinmehl per 1000 kg netto amerik. - , runder 174-180 Mk. bez. u. B., Cinquantino 190-200 Mk. bez. u. B. Raps per 1000 kg netto - Mk. fest.

Rapskuchen per 100 kg netto 13,00-13,50 Mk. bez. u. B. Röhrl. rohes per 100 kg ohne Fass flüssiges 35,50 Mk. B., gefettes - Mk. Geschäftlos.

Berliner Produktenerlöse vom 13. April.

Die amtlich festgestellten Preise waren am Fränkmarkt: Weizen, inländ. 233,00-242,00 Mk. ab Bahn und frei Mühle, Mai 244,50-246,00 Mk., Juli 241,75-242,25 Mk., September 216,50-217,25 Mk. Roggen, inländ. 176,50-178,00 Mk. ab Bahn und frei Mühle, Mai 181,75-181,00-181,50 Mk. Hafer, inländ. mecklenb., pomm., preuss. 172 u. schles. feiner 188,00-206,00 Mk., mittel 192,00-197,00 Mk., gerollt 159,00 bis 191,00 Mk., russischer und Donau 170,00-188,00 Mk. ab Bahn und frei Wagen. Mais, amerikanischer Mixt 171,00-174,00 Mk., runder 174,00 bis 177,00 Mk. frei Wagen.

Gerste, inländische pomm., mittel und gering 158,00 bis 174,00 Mk., gute 174,00-186,00 Mk., russ und Donau leichte 144,00-148,00 Mk. ab Bahn und frei Wagen. Erbsen, in- und ausländ. Futtermehl 190,00-195,00 Mk., Taubenerbse 196,00-204,00 Mk. ab Bahn und frei Wagen. Weizenmehl 10 u. II u. 21,90-23,90 Mk. Weizenkleie 11,60-12,25 Mk. Roggenkleie 11,60-12,20 Mk.

Preise um 2 1/2 Uhr (nichtamtlich):

Weizen. Tendenz: Stramm. Mai 246,00 Mk., Juli 243,75 Mk., September 213,25 Mk. Roggen. Tendenz: Fest. Mai 181,50 Mk., Juli 187,50 Mk., September 183,00 Mk. Hafer. Tendenz: Fester. Mai 179,75 Mk., Juli 181,50 Mk., September 183,00 Mk. Mais. Tendenz: Fester. Mai 163,25 Mk., Juli 157,75 Mk. Röhrl. Tendenz: Flau. Loko - , - Mk., Mai 59,00 Mk., Oktober 54,50 Mk.

Kaffee.

Hamburg, Dienstag 13. April, abends 6 Uhr. Kaffeeamt.

Good average Santos per Mai 36 Gd., per September 33 1/2 Gd., per Dezember 33 1/2 Gd., per März 33 1/2 Gd. Ruhig. Zucker.

Magdeburg, Dienstag 13. April. Zuckerbericht. Kornzucker, 88 Grad ohne Sack - , Nachprodnkt, 75 Grad ohne Sack - , Stimmung: Ruhig. Roraffinade 1 öns Fass 20,12 1/2 - 20,37 1/2. Kristallzucker 1 s. S. - Gm. Raffinade 15 1/2 - 15,37 1/2. Gerst-Meis 1 s. S. 13,93 1/2 - 14,23 1/2. Süssholzwasser, Still-Rohzucker 1. Produkt Transf. frei ab Bord Hamburg, per April 20,65 Gd., 20,75 Br., per Mai 20,75 Gd., 20,80 Br., per Juni 20,85 Gd., 20,90 Br., per Juli 20,95 Gd., 21,00 Br., per August 21,05 Gd., 21,10 Br. Ruhig.

Hamburg, 13. April. Petroleum. Raff. Type weiss loco 22 bez. u. B. April 22 Br., Mai 22 1/2 Br., Juni-Juli 22 1/2 Br. Tendenz: Fest.

Petroleum.

Antwerpen, 13. April. Petroleum. Raff. Type weiss loco 22 bez. u. B. April 22 Br., Mai 22 1/2 Br., Juni-Juli 22 1/2 Br. Tendenz: Fest.

Zahlung - Einstellungen.

Über die zahlungsunfähigen Firmen ist das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Sitz des Konkursverwalters ist, wie bisher, in Lützenau. Folgende die Daten sind die Zahlungsansprüche der Abhandlung der Konkursverwalter: Kaufmann Wilhelm Greife in Coburg (7/4, 19/4, 23/4, 26/4), Kaufmann Paul Heintze in Danzig (7/29/4, 5/5, 26/4), Kaufmann Arthur Schulze, Inh. der Fa. F. Schulze, in Zschortau (Delitzsch, 7/4, 8/5, 5/5, 9/9), Molkenbrenner Herr. Matzahn in Spieka (Dorun, 7/4, 19/5, 27/4, 16/9), Lohnfuhrermeister Fr. Ed. Pöschel (Nachlass) in Pöschappel (Döhln, 8/4, 27/4, 7/5, 7/5), Firma Baumwollspinner & Mäckerbahn in Erfurt (2/4, 3/5, 11/5, 18/5), Tuchfabrikant Martin Bogisch in Forst (7/4, 25/5, 5/5, 27/5), Fabrikbesitzer K. Witt, in Fa. Dudenroth-Gebrüder Holzstoff-Papierfabrik Karl Witt, in Klauten (Goldap, 6/4, 15/5, 5/5, 25/5), Handelsgebr. König in Grünberg (Grünb. I. Schles, 7/4, 20/5, 5/5, 10/6), Buchdruckerei H. A. Bohne in Hamm, Westf. (7/4, 30/4, 7/5, 7/5), Schankwirt Fr. W. Haupt (Nachl.) in L.-Reuditz (Leipzig, 10/4, 15/5, 11/5, 11/5), Süddeutsche Getreidepresshosen- u. Spiritusfabrik, G. m. b. H. in Mannheim (7/4, 17/5, 5/5, 7/5), Tischler E. H. Wagner in Meissen (10/4, 5/5, 30/4, 5/6).

Schiffsbewegungen.

Berlin, 13. April. (Kaiserliche Marine) Loreley ist am 10. April in Rhodos eingetroffen. Sperber ist am 12. April in Loderbüch in Swakopmund in See gegangen. Seeadler ist am 13. April in Dar-es-Salaam in See gegangen. Der Verband der Schiffe und Versuchschiff ist am 8. April in Samsitz in Swinöe angekommen. Drache ist am 10. April in Kiel eingetroffen. Der Abtransport für die Schiffe des Kreuzergeschwaders sowie das Personal zur Antarktis am ostafrikanischen Marinedepotement wird mit dem am 24. April von Bremerhaven abgehenden Dampfer Oldenburg des Norddeutschen Lloyd n. Tsingtau, die abgelösten Besatzungen mit Ausnahme derjenigen des Leipzig in unmittelbarer Ansehung daran beheimfort werden. Der Besatzungswechsel des Leipzig findet nach dem Wiederantritt dieses Schiffes in Tsingtau statt. Bis dahin verbleibt die abgelöste Besatzung in Tsingtau an Land. Die Heimbeförderung der abgelösten Besatzung erfolgt sernerzeit mit dem nächsten heimkehrenden fahrplanmäßigen Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd von Schanghai aus, wohin dieselbe rechtzeitig überführt werden wird. Für die Pakete für die Besatzungen dieser Schiffe Bussard und Seeadler können zu den bekannten Verwendungsanschriften kostenlos geschickt werden, wenn die Pakete bei der Speditionsfirma Matthias Rhode & Co., Hamburg, porto- und bestellgeldfrei bis spätestens 20. April 1909 eintreffen. Hamburg, 13. April. (Hamburg-Amerika-Linie) Belgravia 11. April v. Kobe n. Yokohama abgeg. Briegavia, auf Ausreise, 11. April in Yokohama angekommen. Spesia 10. April v. Penang n. Colombo abgeg. Senegambia n. Ostasien, 11. April v. Suez abgeg. Saxonia, v. Ostasien, 9. April v. Aden abgeg. Arabia, v. Astoria (O.) n. Hongkong, 9. April in Hongkong angekommen. Georgia, v. Mexiko, 11. April v. Norfolk abgeg. Fürst Bismarck, auf Heimreise, 11. April

v. Tampico abgeg. Bolivia, n. Westindien, 11. April Dover pass. Salamanca 11. April in Buenos Aires (Endpunkt) angek. König Wilhelm II., vom La Plata, 11. April v. Lisabon abgeg. Macedonia, n. Mittelbrasilien, 11. April v. Vissingen abgeg. Nicomedia und Ambrisa, beide 11. April v. Moji n. Schanghai abgeg. Sevilla, vom La Plata, 11. April auf der Elbe angek. Nassauvia, n. dem La Plata, 10. April v. Cadix abgeg. Amerika 10. April v. New York n. Plymouth, Cherbourg und Hamburg abgeg. Illyria, v. Ostasien, 11. April in Singapore angek. Slavonia, v. Ostasien, 9. April Sagres pass. Andalusia, v. Ostasien, 10. April v. Malta abgeg. Andalusia 10. April in Philadelphia angek. Spreewald 10. April v. Wilhelmshaven n. Bremerhaven und Hamburg abgeg. Rugia, v. Ostasien, 11. April auf der Elbe angek. Brasilia, v. Antwerpen, 11. April auf der Elbe angek. Mecklenburg, n. Westindien, 12. April in St. Thomas angek. Schumburg, n. Westindien, 10. April in Bremen angek. Karthago 11. April in Mannheim angek. Meteor, Mittelmeerreise, 12. April morg. 10 Uhr in Cattaro angek. und nachm. 5 Uhr v. dort abgeg. Sicilia, auf Ausreise, 12. April in Buzhire angek. Vaudalia, v. Galveston, 10. April auf der Elbe angek. Siphonia, n. Ostasien, 12. April Quessant Crench pass, Etruria 12. April v. Victoria abgeg. Segovia, v. Cuxhaven, 12. April in Antwerpen angek. Pennsylvania, n. New York, 12. April Dover pass. Ypiranga, v. Santos, 11. April v. Bahia abgeg.

Bremen, 13. April. (Norddeutscher Lloyd) Bülw Dienstag in Nagasaki angek. Prinz Sigismund Montag in Hioogo angek. Harburg Montag in Genoa angek. Lützow Montag in Antwerpen angek. Helgoland Montag in Antwerpen angek. Erlangen Montag St. Vincent pass. Crefeld Sonnabend in Rio de Janeiro angek. Norderney Sonntag in Havana angek. Aschen Sonnabend v. Pernambuco abgeg. Sigmaringen Freitag in Montevideo angek. Grosser Kurfürst Freitag in Genoa angek. Lützow Freitag in Baltimore angek. Rhein Dienstag in Bremerhaven angek. Wittekind Montag in Baltimore angek. Kaiser Wilhelm II. Dienstag Dover pass. Würzburg Montag Dover pass. Bonn Montag in Buenos Aires angek. Gotha Montag v. Buenos Aires abgeg. Kaiser Wilhelm der Grosse Montag v. Bremerhaven abgeg. Friedrich Dienstag v. Port Said abgeg. Schleswig Dienstag in Marseille angek. Kronprinzessin Cecilie Dienstag in New York angek. Theresia Dienstag v. Catania abgeg. Skutari Dienstag v. Catania abgeg. Sachsen Montag v. Konstantinopel abgeg. Bayern Montag von Odessa abgeg. Freussen Montag in Barcelona angek.

Friedmann & Co., Bankgeschäft, Halle a. S., - Poststr. 2.

Im freien Verkehr ermittelte Kurse von Kalk- und Kohlenwerten.

Table with columns: Nachfrage, Angebot, Nachfrage, Angebot. Lists various commodities and their market prices.

abgeschlossen am 14. April 10 Uhr vormittags. Tendenz: Fest.

Bank für Handel und Industrie, An- und Verkauf von Wertpapieren, Annahme von Depositengeldern bei conlaunter Verzinsung, Conto-Corrent- und Check-Verkehr, Ausföhrung sämtlicher bankgeschäftlicher Transaktionen.

Berliner Börse, 13. April 1909.

Large table containing stock market data for various companies and sectors, including prices and changes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule zu Halle a. S.
Der Unterricht in neuen Schuljahre beginnt Sonntag den 18. April 1909, vormittags 8 1/2 Uhr.

Alle in Gewerbebetrieben des Bezirks der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen Personen (Kellern, Schülern, Lehrlingen und ähnlichen) haben die gewerbliche Fortbildungsschule bis zum Schlusse des Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden. Ausgenommen sind die zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Personen, auch landwirtschaftliche Arbeiter, Handwerker, Hausflechter, Landwirthe und ähnliche zu untergeordneten Dienstleistungen, die als Tagelöhner angestellte Arbeiter. Dagegen haben die sogenannten Arbeitslosen, insoweit sie bei der Fortbildung zum Besuche der Fortbildungsschule zu besuchen.

Die Schüler haben sich jedoch die für den Unterricht als notwendig bezeichneten Kenntnisse rechtzeitig zu beschaffen.

Jeder Schüler erhält wöchentlich 6 Stunden Unterricht, welcher sich auf Deutsch und Rechnen, sowie auf Fachunterricht erstreckt.

Vom dem Fachunterricht der gewerblichen Fortbildungsschule können bei Beginn des Schuljahres diejenigen Schüler befreit werden, welche sich verpflichten, wöchentlich mindestens 4 Stunden Privatunterricht an der Handwerkerschule regelmäßig zu besuchen.

Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind auch die Meister verpflichtet.

Es sind zwei Fortbildungsschulbezirke gebildet worden, und zwar der Nordbezirk und der Südbezirk. Die Grenzen dieser Bezirke sollen durch folgende Straßen-Ränge gebildet werden: Nordbezirk, G. Klaustraße, Markt, Kleinschloß, W. Steinstraße und Berlinerstraße. Südbezirk, G. Klaustraße, Markt, Kleinschloß, W. Steinstraße und Berlinerstraße.

Die Anmeldung der Fortbildungsschüler hat zu erfolgen Donnerstag den 15. und Freitag den 16. d. Mts., abends von 6-9 Uhr.

und zwar für den Nordbezirk im Amtszimmer des Herrn Referents der Mittelschule an der Klosterstraße, für den Südbezirk im Amtszimmer des Herrn Schulleiters in der Hofstraße an der Zandstraße.

Zum Besuche der Fortbildungsschulen sind folgende Personen verpflichtet: Schneider, Schreiner, Klempner, Schlosser, Tischler, Zimmerer, Dachdecker, Bauarbeiter, Metzger, Barbier, Friseur und Bierbrauer.

Zum Besuche der Fortbildungsschulen sind folgende Personen verpflichtet: Schneider, Schreiner, Klempner, Schlosser, Tischler, Zimmerer, Dachdecker, Bauarbeiter, Metzger, Barbier, Friseur und Bierbrauer.

Die Lehrlinge, welche in ihrer nicht genannten Gewerbebetriebe beschäftigt sind, gehören zu dem Besuche, in dem sie wohnen.

Nach § 5 des Ortsstatuts hat die gewerbliche Fortbildungsschule zu Halle a. S. in jeder Woche einen Tag, an dem die Fortbildungsschüler ihren Schulbesuch zu unterbrechen, und zwar am Sonntag, dem 19. April 1909, abends von 6-9 Uhr.

Der Schulbesuch ist befristet, einen Schulbesuch zum Schulbesuche zu bereiten, wenn ihm dies im Interesse eines gewissen Schulbesuches zweckmäßig erscheint. Im Auszuge sind die Schüler, welche nach dem Besuche der Fortbildungsschule zu unterbrechen, und zwar am Sonntag, dem 19. April 1909, abends von 6-9 Uhr.

Der Schulbesuch ist befristet, einen Schulbesuch zum Schulbesuche zu bereiten, wenn ihm dies im Interesse eines gewissen Schulbesuches zweckmäßig erscheint. Im Auszuge sind die Schüler, welche nach dem Besuche der Fortbildungsschule zu unterbrechen, und zwar am Sonntag, dem 19. April 1909, abends von 6-9 Uhr.

Der Schulbesuch ist befristet, einen Schulbesuch zum Schulbesuche zu bereiten, wenn ihm dies im Interesse eines gewissen Schulbesuches zweckmäßig erscheint. Im Auszuge sind die Schüler, welche nach dem Besuche der Fortbildungsschule zu unterbrechen, und zwar am Sonntag, dem 19. April 1909, abends von 6-9 Uhr.

Bekanntmachung.

Städtische kaufmännische Fortbildungsschule zu Halle a. S.
Schuljahr 1909.

1. Anmeldung.
Donnerstag den 15. und Freitag den 16. April, abends 6-9 Uhr sind im Schulsaal Carolinenstraße 15 alle im Besitze der Stadtbürgermeisterei Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angehörigen (§§ 59 und 76 des Handelsgesetzbuchs) und Hilfspersonen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Schreiber, welche Kontorarbeiten verrichten, zu dem Besuche der Fortbildungsschule zu unterbrechen, und zwar am Sonntag, dem 19. April 1909, abends von 6-9 Uhr.

2. Fortbildungsschulpflicht.
Zu dem Besuche des Ortsstatuts betr. die kaufmännische Fortbildungsschule zu Halle a. S. vom 30. März 1908 sind die Fortbildungsschüler verpflichtet.

Alle nach dem 30. Juni 1892 geborenen, im Besitze der Stadtbürgermeisterei Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angehörigen und Hilfspersonen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Schreiber, welche Kontorarbeiten verrichten, sind verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen, und zwar am Sonntag, dem 19. April 1909, abends von 6-9 Uhr.

3. Fortbildungsschulpflicht.
Zu dem Besuche des Ortsstatuts betr. die kaufmännische Fortbildungsschule zu Halle a. S. vom 30. März 1908 sind die Fortbildungsschüler verpflichtet.

Alle nach dem 30. Juni 1892 geborenen, im Besitze der Stadtbürgermeisterei Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angehörigen und Hilfspersonen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Schreiber, welche Kontorarbeiten verrichten, sind verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen, und zwar am Sonntag, dem 19. April 1909, abends von 6-9 Uhr.

4. Unterrichtszeiten.
Montag den 19. April, nachmittags 2 Uhr Aufnahme und Einweisung der Neuanmeldeten; abends 8 Uhr Bildung der Gruppen für Unterricht. — Dienstag den 20. April beginnt der Unterricht fünfstündlich.

5. Unterrichtszeiten.
Montag den 19. April, nachmittags 2 Uhr Aufnahme und Einweisung der Neuanmeldeten; abends 8 Uhr Bildung der Gruppen für Unterricht. — Dienstag den 20. April beginnt der Unterricht fünfstündlich.

6. Unterrichtszeiten.
Montag den 19. April, nachmittags 2 Uhr Aufnahme und Einweisung der Neuanmeldeten; abends 8 Uhr Bildung der Gruppen für Unterricht. — Dienstag den 20. April beginnt der Unterricht fünfstündlich.

7. Unterrichtszeiten.
Montag den 19. April, nachmittags 2 Uhr Aufnahme und Einweisung der Neuanmeldeten; abends 8 Uhr Bildung der Gruppen für Unterricht. — Dienstag den 20. April beginnt der Unterricht fünfstündlich.

8. Unterrichtszeiten.
Montag den 19. April, nachmittags 2 Uhr Aufnahme und Einweisung der Neuanmeldeten; abends 8 Uhr Bildung der Gruppen für Unterricht. — Dienstag den 20. April beginnt der Unterricht fünfstündlich.

9. Unterrichtszeiten.
Montag den 19. April, nachmittags 2 Uhr Aufnahme und Einweisung der Neuanmeldeten; abends 8 Uhr Bildung der Gruppen für Unterricht. — Dienstag den 20. April beginnt der Unterricht fünfstündlich.

10. Unterrichtszeiten.
Montag den 19. April, nachmittags 2 Uhr Aufnahme und Einweisung der Neuanmeldeten; abends 8 Uhr Bildung der Gruppen für Unterricht. — Dienstag den 20. April beginnt der Unterricht fünfstündlich.

Oberstufe:	mündlich:
Kaufmännisches Rechnen	2 Stunden
Doppelte Buchführung	2 -
Handelslehre und Korrespondenz	1 -
Kaufm. Gelehrtenkunde	1 -
	6 Stunden.

Besondere Klassen sind eingerichtet:
a) für Schüler, welche dem einjährigen Militärdienst und für diejenigen, welche die 1. Klasse einer 9-jährigen Mittelschule besucht haben.

b) für Dringlichkeitsfälle, welche neben den kaufmännischen Fächern Unterricht in Chemie, Zoologie und in speziellen Gelehrtenkunde erhalten. (Bei einer ungenügenden Anzahl von Fortbildungsschülern sollen auch für diese besondere Klassen mit postwendendem Unterrichtsbeginn eingerichtet werden.)

c) für Schüler, welche neben den kaufmännischen Fächern Unterricht in Chemie, Zoologie und in speziellen Gelehrtenkunde erhalten. (Bei einer ungenügenden Anzahl von Fortbildungsschülern sollen auch für diese besondere Klassen mit postwendendem Unterrichtsbeginn eingerichtet werden.)

5. Unterrichtszeiten.
a) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Montag und Mittwoch von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Dienstag, Donnerstag, u. Freitag 6-8 Uhr abends oder morgens für Versicherungslehre.

b) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

c) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

d) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

e) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

f) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

g) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

h) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

i) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

j) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

k) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

l) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

m) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

n) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

o) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

p) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

q) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

r) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

s) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

t) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

u) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

v) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

w) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

x) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

y) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

z) Unterrichtszeiten.
1. Montag und Donnerstag von 7-10 Uhr vormittags.
2. Dienstag und Freitag von 7-10 Uhr vormittags.
3. Montag und Donnerstag von 2-5 Uhr nachmittags.
4. Dienstag und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
5. Mittwoch und Freitag von 2-5 Uhr nachmittags.
6. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 6-8 Uhr abends für Versicherungslehre.

Bekanntmachung.

Betreffend die innere Einrichtung der Schornsteinbezirke (H. 21. S. 84).

Die §§ 2 und 3 des vom 1. April 1907 erlassenen Reglements für die innere Einrichtung der Schornsteinbezirke (Anleitung, Dienstregeln und Entlohnung des Schornsteinfegeres) — Reg. Nr. 122 — werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2. Angelegt wird nur, mer:
1. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
2. deutschsprachiger und der deutschen Sprache mächtig ist,
3. den Reglement in Schornsteinfegerberuf zu führen berechtigt ist (Anleitung, Dienstregeln und Entlohnung des Schornsteinfegeres) — Reg. Nr. 122 — vom 30. Mai 1908 Nr. 63. H. 2. S. 85).

4. den zur Ausübung des Schornsteinfegerberufes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und
5. unbeschäftigt ist.

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens ein Jahr lang im Reglementmäßigen Berufsbereich im Schornsteinfegerberuf entweder selbständig oder als Werklohnig tätig gewesen ist.

§ 3. Die Anstellungsverträge sind bei dem unterzeichneten Regierungspräsidenten anzulegen.

Dem Vertrag sind in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:
a) ein Geburtszeugnis,
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegerberufes,
c) das Gesundheitszeugnis eines Arztes,
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre,
e) eine amtliche Auskunft darüber, daß der Bewerber Angehöriger des Reiches und der deutschen Sprache mächtig ist.

In dem Vertrag ist ferner anzugeben, ob die Vergütung für bestimmte Bezirke oder für einen oder mehrere Bezirke im Reglementssinne bestimme ist.

Bei Festlegung des Alters der Anstellungsberechtigung wird den Bewerber, die die Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Wehrpflicht haben abgeben können, die Wehrpflicht aus oder mit sonstigen Abreden angesetzt, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

Bis zum 1. Oktober jedes Jahres haben die Bewerber anzugeben, ob sie für den nächsten Besatz ausreicht erhalten, widrigenfalls ihre Einstellung aus der Hand erfolgt.

§ 3a. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3b. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3c. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3d. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3e. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3f. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3g. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3h. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3i. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3j. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3k. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3l. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3m. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3n. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3o. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3p. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3q. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3r. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3s. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3t. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3u. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3v. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3w. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3x. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3y. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

§ 3z. Wird eine Bezirksföhrerangelegenheit frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Je solche Anzeige hat die Anstellungsbehörde diejenige der Bezirksföhrer, die nach dem Ansatze der Anstellungsbehörde am besten geeignet ist, anzuweisen, als würden dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Wehrpflicht liegen. Zur Begründung hierauf beglaubigte Urteile sind die Militärpapiere vorzulegen.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzimpfungen finden in diesem Jahre unter Leitung des königlichen Kreisarztes Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Kiesel wie folgt statt:

I. In Halle - Großwitzer am Sonntag den 1. Mai, nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude Schulberg 19;

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausschreibung.

Die Verpachtung der Großen Brunnenhöhe, zwischen Gabelsberger- und Triftke, soll im Wege der Wettbewerbs vergeben werden.

Ausschreibung.

Die Ausführung von Pfalterarbeiten über den Roggräben in der Großen Klausstraße soll im Wege der Wettbewerbs vergeben werden.

Die Verwaltung der hiesigen Gas- und Wasserwerke.

Nachdem am 18. Februar d. J. die Genehmigung der Aufstufungsbehörde zur Aufnahme des Buchführer-Qualifikations- „Halle'scher Copographen Verein“ zu Halle a. S. erteilt worden ist, tritt dieselbe am 1. April d. J. in Liquidation.

Die Liquidations-Kommissionen.

Otto Beyer, Albert Borgmann, August Kötz.

Leibrenten und Kapitalien

Lebensversicherungsgesellschaft. Öffentliche Versicherungsanstalt. Einkommenserhöhung, Altersversorgung.

Patent-Grudeöfen

Kochen, Braten, Backen, Heizen! Billigster Betrieb. Ohne Wärmeröhre von 29 M. an.

Allein-Verkauf Wilh. Heckert, Gr. Ulrichstr. 57.

Grudeöfen ohne Feilen- und Oberhöhe.

Dr. Harangs

Lehranstalt, Halle a. S., Robert Franz-Strasse 1.

Staatl. genehmigte höhere Privatkabenschule

Unterricht in Klassen von geringer Schülerzahl. - Vorschule, Gymnasial-, Realgymnasial- und Realabteilungen bis Untersekunda.

Staatlich genehmigte Unterrichts-Anstalt

zur Vorbereitung für das Einj.-Freiw. Examen, sowie für alle Klassen höherer Lehranstalten (Sexta bis Prima inkl. Abiturium, besonders Damenklassen) von

Dr. Herm. Krause, Heinrichstrasse 14.

Wylbert-Tabletten

Willy Muder, Halle a. S., ob. Leipzigerstr. 37.

Künstliche Zähne etc.

Spezialität: Schmerzloses Zahnziehen.

Edle Perleberger Elfenbeinseife

Edle Perleberger Elfenbeinseife. In Karton mit den beiden Negern schafft sicher und schnell blendend weisse Wäsche!

Kindermilch

von den Kühen, welche die Säuglingsmilch für die städt. Milchküche liefern, in Flaschen frei ins Haus 1 Liter 28 Pf.

Weyersberg

Weyersberg. Halle a. S., ob. Leipzigerstr. 37.

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Weyersberg

Die Preßsteinfabrik zu Nietleben.

Fernruf Amt Halle 843, teilt ihrer Landkundschaft im Saalkreise, Merseburger Kreise und den beiden Mansfelder Kreisen hierdurch mit, dass die Restbestände ihrer vorjährigen Ia. Nasspreßsteine nunmehr - und zwar zu den vorjährigen Sommer-Bedingungen - zum Verkauf kommen.

Seltenes Angebot! 6000 Rollen Tapeten und Borten. die Rolle von 10 Pl. an zu verkaufen. Emil Mass.

Dauernde Freude und Genuss. erstklassiges Fabrikat. Adler Räder für Herren, Damen und Kinder.

unübertroffen in Qualität und Ausführung. Zahlreiche Erfolge in den großen Strahendauerfahrten 1908. Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer A.-G., Frankfurt a. M.

Paul Danneberg, Kl. Ulrichstrasse 18a, 1. u. II. Et. Dekorationen. Tischler-Arbeiten. Neu eröffnet: Ständige Möbel - Ausstellung in neuen Mustern, jeder Stilart u. allen Preislagen.

Rheumatismus, Gicht, Nervenschmerzen. Berthold März, Schuhmachmeister, Ziemstr. 8. part.

Künstliche Zähne etc. Spezialität: Schmerzloses Zahnziehen. Willy Muder, Halle a. S., ob. Leipzigerstr. 37.

Edle Perleberger Elfenbeinseife. In Karton mit den beiden Negern schafft sicher und schnell blendend weisse Wäsche!

Kindermilch. von den Kühen, welche die Säuglingsmilch für die städt. Milchküche liefern, in Flaschen frei ins Haus 1 Liter 28 Pf.

Versuchen Sie bitte meine garantiert überfeinete Molkerei-Tafel-Butter. 59 Pf. Albert Knäusel, Gr. Ulrichstr. 24a.

Knappe & Wark's Eukalyptus-Bonbons (Schuhmarke Zwillinge). Bestes Aenderungsmittel gegen Dufen, Belerkerz, Verstopfung etc.

Rechts- u. Steuer-Sachen, sowie Testamenten, Verträge. C. Schröder, Volksanwalt, Mittelstr. 6, II.

Bekanntmachung! Am 4. des Monats hat sich meine Tochter Helene aus meiner Wohnung entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Saale-Dampfschiffahrt. Interessenten seien 55 Pf. darauf hingewiesen, daß ich bis auf weiteres den Befehl in Steint auf 1 Stunde 10 Minuten verfahren habe.

Oberrealschule. Otto Petermann, Clevisstr. 11. - Am Gallmarkt. aller Systeme repariert schnell zu allen Preisen.